

Der Kläger trägt 2/3, die Beklagte 1/3 der Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn der jeweilige Vollstreckungsgläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er am [REDACTED].2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED]2017 beantragte der Kläger Asyl.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED].2017 gab der Kläger an:

Er sei aus dem Gefängnis entlassen worden, habe wegen seiner Akte aber nicht legal das Land verlassen dürfen. Schlepper hätten ihm einen gefälschten Reisepass verschafft. 15 Tage vor seiner Ausreise habe er in der französischen Botschaft Fingerabdrücke abgegeben und sich danach in einer Wohnung der Schlepper aufgehalten. Das Geld für den Schlepper habe er durch Arbeit auf dem Bau und in der Gärtnerei seines Onkels verdient. Er habe immer bei Familienangehörigen gearbeitet und ungefähr 2 Millionen Toman verdient. Mit einem französischen Visum sei er vor 5 bis 6 Monaten nach Frankreich gereist und von dort vor etwa einem Monat mit dem Auto nach Deutschland gebracht worden.

In Iran habe zuerst sein Vater Probleme mit den Mullahs gehabt. Seine Eltern und seine Geschwister hätten alles verkauft und das Land verlassen. Er habe auch seine Sachen verkauft und zu seiner Familie reisen wollen. Das sei zu der Zeit zwischen Ahmadinejad und Mousavi gewesen, zu deren Wahl. Sie seien alle auf der Straße gewesen und hätten demonstriert. Er habe auch demonstriert und sei, wie viele andere auch, festgenommen worden. Das sei im [REDACTED] des Jahres 1388 gewesen. Zuerst seien sie in U-Haft genommen worden. Es seien viele Studenten dabei gewesen. Dann seien sie zum Gefängnis der Sepah gebracht worden. 2 ½ Jahre seien sie dort inhaftiert worden. Er habe eine gelbe Karte von diesem Gefängnis, die aber in Iran sei. In dem Sepah-Gefängnis seien sie im Keller gewesen. Es sei eine Klappe im Boden gewesen, von der aus man in eine Halle gegangen sei. Dort hätten 200 Leute hineingepasst. In jeder Zelle seien 3 bis 4 Leute und ein WC gewesen. Sie seien von Beamten verhört worden und die ersten zwei, drei Monate auch geschlagen worden. Ein Richter habe über ihre Akten entschie-

den. Sie hätten auch auf der Straße mit Beamten gekämpft. Ihre Akten seien dick gewesen. In dem Sepah-Gefängnis habe man aufstehen und an die frische Luft gehen müssen, wenn sie es gewollt hätten. Es habe täglich Koran-Unterricht gegeben. Das Essen sei schlecht gewesen und auf einen Arzt habe man lange warten müssen. Er sei dort von 1388 bis 1391 inhaftiert worden. 1391 sei er nach Ghezel Hesar verlegt worden. Eine Zeitlang sei er in der 2. Abteilung gewesen, in der Häftlinge gewesen seien, denen die Todesstrafe gedroht habe. Dann sei er in eine normale Abteilung verlegt worden. In den Hallen für 200 Leute seien etwa 500 untergebracht worden. Man habe in Zellen oder auf dem Flur geschlafen. Während der Haft sei er zwei bis drei Mal zum Richter ██████ gebracht worden, der seine Akte bearbeitet habe. Er sei angeklagt worden, gegen die Regierung demonstriert zu haben. In Ghezel Hesar habe er Kontakt zu Rechtsanwälten oder Angehörigen haben können, im Sepah-Gefängnis sei dies unterbunden worden. 1395 sei er krank geworden. Deshalb sei er vorzeitig entlassen worden. Bei der Entlassung sei er zum Richter ██████ in Abteilung 28 und zum Richter ██████ Abteilung 30, des iranischen Revolutionsgerichts geschickt worden. Dort habe er eine Erklärung unterschreiben müssen, nach der ihm lebenslange Haft oder die Hinrichtung drohe, wenn er nochmals aufgegriffen werde. Er sei ungefähr 6 ½ bis 7 Jahre im Gefängnis gewesen. Er habe gesehen, dass er keinen Platz mehr in Iran habe und sei deshalb ausgewandert. In Iran habe er sowieso Probleme gehabt, er sei aber auch aus familiären Gründen nach Deutschland gekommen, weil seine Mutter zwei Herzinfarkte gehabt habe. Er sei gesund, aber psychisch nicht stabil. Manchmal habe er auch Schlafstörungen.

Mit Bescheid vom ██████ 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asyl, Flüchtlingsanerkennung und Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Iran oder in einen anderen aufnahmepflichtigen Staat an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Am ██████ 2017 hat der Kläger Klage erhoben. Ergänzend zu seinem Vorbringen im Verwaltungsverfahren trägt er vor, er leide unter Depressionen und einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ██████.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes vom ■■■■■, 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG ist die Klage hingegen unbegründet.

Nach § 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Angst vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Im Einzelnen sind die Voraussetzungen in den §§ 3 a – 3 e AsylG geregelt.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Der Kläger hat danach keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Insoweit wird zunächst gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffenden Gründe des angegriffenen Bescheides vom ■■■■■ 2017 verwiesen, denen das Gericht folgt. Insbesondere fehlt es hinsichtlich des vorgetragenen Gefängnisaufenthalts an einer Kausalität zwischen Haft und Flucht. Der Kläger muss vor dem ■■■■■ .2016, dem Datum der Ausstellung seines Reisepasses, aus dem Gefängnis entlassen worden sein. Denn während der Haft wäre dem Kläger ein Reisepass nicht ausgestellt worden. Ausgereist ist der Kläger nach eigenen Angaben 5 bis 6 Monate vor seiner Anhörung Ende August 2017. Dies stimmt ungefähr mit den Daten des vom ■■■■■ . bis ■■■■■ .2017 gültigen Visums überein. Zwischen der Entlassung aus der Haft und der Ausreise vergingen danach mehrere Monate, in denen der Kläger auch nach eigenen Angaben keiner Verfolgung unterlag. Vielmehr ging er unbehelligt vom iranischen Staat einer Arbeit nach. Gegen ein künftiges Verfolgungsinteresse des iranischen Staats spricht zudem, dass er allein gegen eine schriftliche Unterlassungserklärung entlassen wurde. Zudem erhielt der Kläger ausweislich der Visumsunterlagen einen Reisepass und konnte ohne Einschränkungen das Land verlassen.

Zugunsten des Klägers ist jedoch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen. Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Eine solche erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben besteht zur Überzeugung des Gerichts für den Kläger wegen seiner schweren psychischen Erkrankung im Falle einer Abschiebung nach Iran. Der Kläger leidet nach ärztlicher Einschätzung an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren depressiven Episode. Er hatte wiederholt Suizidgedanken und befindet sich deshalb seit Mitte 2018 in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Im Falle einer Abschiebung in sein Heimatland wird der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erheblich an Leib und Leben gefährdet sein, da es nach ärztlicher Einschätzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zeitnah zu einer schwerwiegenden Retraumatisierung mit selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen bis hin zu suizidalen Handlungen kommen wird. Die Gefahr der Retraumatisierung besteht unabhängig von den Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland. Dabei steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Traumatisierung auf Erlebnissen im Heimatland beruht. Der Kläger hat durchgehend und weitgehend stimmig eine mehrjährige Haft geschildert, in deren Verlauf er physische und psychische Gewalt sowie den Tod von Mithäftlingen erlebt hat. Diese Schilderung liegt auch der ärztlichen Einschätzung zugrunde. Die Glaubhaftigkeit dieses Vortrages wurde letztlich auch von der Beklagten nicht bezweifelt. Der Kläger hat

darüber hinaus bereits im Rahmen seiner Anhörung mitgeteilt, dass er psychisch instabil sei. Er wirkte auch in der mündlichen Verhandlung deutlich belastet und durch die Erlebnisse beeinträchtigt.

Die Vorgaben des § 60 a Abs. 2 c S. 2 und 3 AufenthG (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG) wurden beachtet. Danach muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Diese Voraussetzungen erfüllt die ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] 2019. Die fachliche Diagnose erfolgte nach einer einjährigen psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung des Klägers aufgrund eines allgemein anerkannten Testverfahrens. Die Schwere der Erkrankung und deren Auswirkungen sind ausführlich beschrieben worden.

Der Feststellung eines Abschiebungsverbots steht nicht entgegen, dass die ärztliche Bescheinigung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits mehr als zwei Jahre alt ist. Der Kläger war nach seiner glaubhaften Einlassung auch nach Ausstellung der Bescheinigung in psychotherapeutischer Behandlung und nimmt auch aktuell noch Behandlungstermine wahr. Dass zudem zahlreiche Termine mit persönlichen Kontakten von Behandlern, Patienten und Dolmetschern wegen der Corona-Pandemie ausgefallen sind, wie die Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung angab, erscheint nachvollziehbar.

Da der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hat, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für die in dem angegriffenen Bescheid unter Ziffern 4. bis 7. getroffenen Entscheidungen. Diese sind deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung entspricht dem jeweiligen Obsiegen bzw. Unterliegen (§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

